

2018-40327

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Halbtrockenrasen Fuchsenmutter“ in der Gemeinde Leonding als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Öö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit und der Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordenen Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmal sind und durch Verordnung der Landesregierung als solche erklärt werden können, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.
Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzwecks unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebiets und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet – allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 – gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Der „Halbtrockenrasen Fuchsenmutter“ befindet sich in der Gemeinde Leonding, KG Rufing, Gst. Nr. 662 und besitzt eine Flächengröße von 10.180 m². Die Fläche ist im Eigentum des Naturschutzbundes OÖ. Darüber hinaus soll ein weiterer kleiner, im Bereich der Hochterrasse gelegener Rest eines Halbtrockenrasens in das Naturschutzgebiet einbezogen werden.

Dieser etwa 1 ha große Halbtrockenrasen befindet sich in Mitten dicht bebauter und intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen im Grenzbereich zwischen der Welser Heide, der ausgedehnten Niederterrasse der Traun sowie dem Hörschinger Feld.

Die westliche große Fläche des geplanten Naturschutzgebiets erstreckt sich fast über das gesamte Grundstück 662.

Der überwiegende Teil des Gebiets ist ein Halbtrockenrasen, der aus Pflanzensoziologischer Sicht als Mesobrometum zu bezeichnen ist. Dieser Vegetationstyp war ursprünglich im Bereich der Welser Heide weit verbreitet. Relative Nährstoffarmut und Trockenheit auf Grund des schottrigen Untergrunds bedingen die spezielle Pflanzendecke.

Hier finden zahlreiche seltene gefährdetet Pflanzenarten einen Lebensraum:

Die in Oberösterreich und im Gebiet vom Aussterben bedrohten Arten (Rote Liste 1) sind die Schopfige Traubenhyazinthe (*Muscari comosum*), der Regensburger Zwerggeißklee (*Chamaecytisus ratisbonensis*), die Bunte Blauflockenblume (*Cyanus triumfettii*).

Die hier in Oberösterreich und im Gebiet stark gefährdeten Arten (rote Liste 2) sind die Micheli-Segge (*Carex michelii*) und das Europäische Bartgras (*Bothriochloa ischaemum*). Sonstige in Oberösterreich und der Region gefährdete Arten sind:

Die Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), der Echte Odermenning (*Agrimonia eupatoria*), der Berg-Haarstrang (*Peucedanum oreoselinum*), der Aufrechte Ziest (*Stachys recta*).

Als weitere typische und immer seltener werdende Arten sind die Echte Betonie (*Betonica officinalis*), das Mittlere Zittergras (*Briza media*) und die Großblütige Braunelle (*Prunella grandiflora*) anzuführen.

Nährstoffarme Kulturlächen wie diese gelten in Mitteleuropa als hochgradig gefährdet. Die gegenständliche Fläche stellt mit ihren drei akut vom Aussterben bedrohten und zwei stark gefährdeten Pflanzenarten aus der Sicht des Artenschutzes die herausragendste Fläche im gesamten Alpenvorland dar. Vergleichbare Flächen gibt es nur mehr perlenartig aufgeschnürt an vier weiteren Stellen zwischen Pasching und Linz. Die Gesamtfläche liegt unter 2 ha. Darüber hinaus fehlen vergleichbare artenreiche Wiesen großräumig und treten erst wieder in den (ebenfalls nur mehr vereinzelt vorkommenden) flussnahen Heißländern der Traun wieder auf.

Darüber hinaus stellen die gegenständlichen Halbtrockenrasen mit ihrer Blütenvielfalt einen hochwertigen Lebensraum für Wildbienen dar. Darunter befindet sich auch die in Oberösterreich sehr selten nachgewiesene Frühlings-Schmalbiene (*Lasioglossum pallens*). Weiters hat hier die in Oberösterreich als gefährdet geltende zweifarbige Beißschrecke (*Metrioptera bicolor*) eine vitale Population. Unter den zahlreichen auf der Fuchsenmutter vorkommenden Käferarten sind vor allem die gefährdeten Arten Pastinakböckchen (*Phytoecia icterica*), Schneckenhauskäfer (*Drilus concolor*) und der stark gefährdete Stolperkäfer (*Lysandra bellargus*) zu erwähnen.

Im Ergebnis ist daher der Halbtrockenrasen der „Fuchsenmutter“ aus naturschutzfachlicher Sicht höchstrangig schutzwürdig einzustufen. Anzumerken ist auch, dass die umliegenden Flächen einen intensiven Verbauungsdruck aufweisen.

Der Schutzzweck liegt in der Sicherung der botanischen und faunistischen Artenvielfalt sowie der typgemäßen Vegetation und des Wiesentyps.

Als **Schutzzweck** und **erlaubte Maßnahmen** gelten

- das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer, durch von ihnen Beauftragte und durch die Jagd ausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
- die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd oder Beweidung, frühestens ab Mitte Juni jeden Jahres;
- das Betreten und Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
- das Zurückschneiden von Gehölzen;
- die ganzjährige Bekämpfung von Neophyten;
- Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, speziell für bedrohte Pflanzen- und Tierarten;

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Management des Gebiets werden keine Bewilligungen erforderlich sein. Auch sonstige Kosten sind nicht absehbar.